



**Mitteilung des BMJ vom 6. September 2013 über Ergänzungen
der vom Hauptverband der allgemein beeideten und
gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs
herausgegebenen Standesregeln**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs hat in seiner Delegiertenversammlung vom 25. Mai 2013 mit dem Bundesministerium für Justiz akkordierte Änderungen und Ergänzungen der Standesregeln der Gerichtssachverständigen beschlossen.

Im Sinn einer umfassenden Qualitätssicherung sollen mit diesen Ergänzungen die bei Befundaufnahme und Gutachtenserstattung von den Gerichtssachverständigen einzuhaltenden Kriterien als Standesgrundsätze festgehalten werden.

Im Zusammenhang mit Punkt 2.10.3., welcher nunmehr besagt, dass *„bei der Befundaufnahme den Verfahrensparteien Gelegenheit zur Anwesenheit zu geben ist, soweit dies von den Umständen her möglich ist und die Aufnahme des Befunds oder berechnigte Interessen von Personen nicht gefährdet“*, weist das Bundesministerium für Justiz zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hin, dass die Entscheidung über die Anwesenheit der Verfahrensparteien bei der Befundaufnahme letztlich vom jeweiligen Entscheidungsorgan zu treffen ist.

Mit der Beschlussfassung wurde die Ergänzung der Standesregeln für alle Mitglieder der Landesverbände des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs verbindlich. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln kann aufgrund der ihnen zugestanden allgemeinen Gültigkeit von allen bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft tätig werdenden Sachverständigen verlangt werden. Wenn Sachverständige im Zusammenhang mit ihrer gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit gegen diese Regeln verstoßen, steht den Gerichten und Staatsanwälten – abgesehen von einem allfälligen Vorgehen nach den §§ 10 und 12 SDG – auch die Möglichkeit offen, dies dem jeweiligen Landesverband, dem der Gerichtssachverständige

angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Eine konsolidierte Version der aktuellen „Standesregeln“ sollte in Kürze auf der Website des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs unter der Adresse www.gerichts-sv.at abrufbar sein.